



## **Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Stuttgart  
Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart  
- Wertpapierkennnummer 556 520 -  
- ISIN DE 0005565204 -

**Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,**

wir laden Sie ein zu unserer

### **16. ordentlichen Hauptversammlung**

**am Mittwoch, 22. Juni 2005, 10.00 Uhr,**  
im Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle – Hegelsaal –  
Berliner Platz 1-3, 70174 Stuttgart

### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts, des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts zum 31. Dezember 2004 mit dem Bericht des Aufsichtsrats**

Bericht des Vorstands.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2004 ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 2.629.000,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2004**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## **5. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.

## **6. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 31. Oktober 2006 eigene auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft in der Form von Stammaktien („Aktien“) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots zu erwerben.

Der Anteil am Grundkapital der hiernach insgesamt zu erwerbenden Aktien darf zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien (ohne Erwerbsnebenkosten) darf im Falle des Erwerbs über die Börse vom Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert abweichen. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebots an alle Aktionäre darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) pro Aktie bis zu fünfundzwanzig vom Hundert über dem Börsenkurs liegen; mindestens muss der Erwerbspreis dem Börsenkurs entsprechen. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse der Aktien im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien bzw. vor der Veröffentlichung des Kaufangebots.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre, so kann das Volumen des Angebots begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Handel in eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien wieder zu veräußern. Die Veräußerung kann dabei gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absätze 3 und 4 AktG auch in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorgenommen werden, insbesondere durch Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Sachleistung an Dritte im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen.
- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft ganz oder teilweise einzuziehen, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, ohne dass die Einziehung

oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung anzupassen.

- d) Die Ermächtigungen gemäß vorstehenden lit. b) und c) können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.
- e) Mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung endet die in der Hauptversammlung vom 9. Juni 2004 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien.

Zu Tagesordnungspunkt 6 erstatten wir der Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 und § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien:

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung zur Hauptversammlung soll der Dürr Aktiengesellschaft wiederum die Möglichkeit geben, eigene Aktien zu erwerben und auch wieder zu veräußern. Nach den Bestimmungen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen. Das ist insbesondere dann möglich, wenn die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Dies dient einer erneuten einfachen Mittelbeschaffung und gibt ferner die Möglichkeit, Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die notwendige Flexibilität gewährleisten, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Die Entscheidung, ob dafür eigene Aktien oder Aktien aus dem genehmigten Kapital genutzt werden, trifft der Vorstand, wobei er sich allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lässt. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Den Aktionären entsteht durch den Bezugsrechtsausschluss kein Nachteil, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Zahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

## **7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor zu beschließen:

§ 15 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung von 15.000 Euro pro Jahr. Weiterhin erhalten sie eine variable Vergütung in Höhe von 0,4 ‰ des ausgewiesenen Konzernergebnisses vor Steuern (EBT). Diese variable Vergütung kann maximal 25.000 Euro betragen und ist nach der den Konzernabschluss billigenden Sitzung des Aufsichtsrats zur Zahlung fällig. Die feste Vergütung wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Dreifache, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache der Gesamtvergütung eines einfachen Mitglieds.

Für die Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats erhält jedes Mitglied ein Sitzungsgeld von 500 Euro. Das Sitzungsgeld ist jeweils nach den Aufsichtsratssitzungen zur Zahlung fällig.

Die Mitglieder des Bilanzausschusses erhalten eine Vergütung von 7.500 Euro pro Jahr, der Vorsitzende dieses Ausschusses erhält das Zweifache dieser Vergütung. Die Mitglieder des Personalausschusses erhalten eine Vergütung von 5.000 Euro pro Jahr, der Vorsitzende erhält das Eineinhalbfache. Diese Vergütungen sind jeweils am Ende eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.“

Begründung:

Im Einklang mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wird vorgeschlagen, die variable Vergütung des Aufsichtsrats nicht mehr auf die Dividende des Unternehmens zu beziehen, da diese vom Aufsichtsrat selbst festgelegt wird. Dementsprechend lautet der Vorschlag, die variable Vergütung auf das Konzernergebnis vor Steuern abzustellen. Mit dem Maximalbetrag der variablen Vergütung soll gewährleistet werden, dass die Prüfungs- und Kontrollaufgaben des Aufsichtsrats keine untergeordnete Rolle in der Gesamtvergütung spielen.

Mit der getrennten Vergütung für die Mitglieder bzw. den Vorsitzenden des Bilanz- und Personalausschusses sowie der Erhöhung der Vergütung des Aufsichtsratsvorsitzenden wird den in den vergangenen Jahren stark gestiegenen Anforderungen an eine umfassende Corporate Governance Rechnung getragen. Durch die Einführung eines Sitzungsgeldes für die Aufsichtsratssitzungen wird die Teilnahme daran entgolten.

Die neue Vergütungsstruktur gilt ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister. Dementsprechend richtet sich die Vergütung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005 bis zum vorgenannten Eintragungszeitpunkt anteilig nach der bisherigen Regelung und ab diesem Eintragungszeitpunkt anteilig nach der neuen Regelung. Das neu geschaffene Sitzungsgeld gilt für Aufsichtsratssitzungen, die nach dem vorgenannten Eintragungszeitpunkt stattfinden.

## **Ausliegende Unterlagen**

Ab Einberufung der Hauptversammlung liegen die folgenden Unterlagen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Otto-Dürr-Straße 8, 70435 Stuttgart, zur Einsicht durch die Aktionäre aus und werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in Abschrift überlassen:

- Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats (Tagesordnungspunkt 1)
- sowie Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Verwendung des Bilanzgewinns (Tagesordnungspunkt 2)

Diese Unterlagen sind auch im Internet unter [www.durr.com](http://www.durr.com) abrufbar.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 15. Juni 2005 bis zur Beendigung der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer Niederlassung der nachstehend genannten Banken hinterlegen:

1. Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Stuttgart und Frankfurt/Main
2. Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart und Frankfurt/Main
3. Baden-Württembergische Bank Aktiengesellschaft, Stuttgart und Frankfurt/Main
4. Commerzbank Aktiengesellschaft, Stuttgart und Frankfurt/Main

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden. Die Aktien können auch bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt werden. Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Aktionäre, die nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen.

## **Übertragung des Beginns der Hauptversammlung**

Die Eröffnung der Hauptversammlung durch den Versammlungsleiter sowie die Rede des Vorstandsvorsitzenden können von jedermann live im Internet verfolgt werden.

## **Anträge von Aktionären**

Gegenanträge zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gemäß § 126 Absatz 1 AktG und Wahlvorschläge gemäß §§ 127, 126 AktG sind ausschließlich zu richten an:

Dürr Aktiengesellschaft  
Rechtsabteilung  
Otto-Dürr-Straße 8  
70435 Stuttgart  
Telefax: +49 (0)711 136-1473

Bis zum 8. Juni 2005, 24.00 Uhr, unter dieser Adresse eingegangene Gegenanträge werden unverzüglich im Internet unter [www.durr.com](http://www.durr.com) zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Stuttgart, im April 2005

Der Vorstand